

Einige  
Anmerkungen des Uebersetzers,  
die englische Rechtspflege betreffend.

I.

Ueber die S. 205 dieses Bandes erwähnte action  
of a common recovery.

Sie war ursprünglich ein Betrug, den die Geistlichen spielten, um den Gesetzen gegen die Erwerbungen der todten Hand auszuweichen. Und von diesem Betruge, den der Gesetzgeber, sobald er ihn entdeckte, für die Erfinder durch neue Bestimmungen unnütz machte, nahmen demohnerachtet die Gerichtshöfe die Form an, um in andern Fällen und bey andern Personen von einem lästigen Gesetze, mit einem Scheine von Gesetzmäßigkeit, abgehen zu können.

Als nehmlich Schenkungen und Vermächtnisse an geistliche Stiftungen anfangen für politisch schädlich angesehen, und daher durch Gesetze eingeschränkt zu werden, unter welchen Gesetzen das vornehmste war, daß eine ausdrückliche königliche Erlaubniß erfordert wurde, solche Schenkungen und Vermächtnisse gültig zu machen: nahmen die, welche ihre Güter, dem Gesetze zuwider, ohne königliche Erlaubniß, an ein geistliches Haus überlassen wollten, zu einem zwischen ihnen und diesem Hause verabredeten Prozesse ihre Zuflucht. Dieses machte nehmlich einen bloß erdichteten Anspruch auf das Gut, welches ihm geschenkt werden sollte, und klagte auf die Wiederabtretung desselben, als eines ihm von dem jetzigen

Besitzer unrechtmäßig vorenthaltenen Eigenthums. Der mit ihm unter der Decke spielende Besitzer erschien vor Gericht, erkannte die Rechtmäßigkeit des Anspruchs, und entsagte freywillig aller Vertheidigung. Es war also natürlich, daß der Kläger befriediget wurde, und zur recovery, oder Wiedererlangung seines Gutes, durch richterlichen Spruch gelangte.

Diesem Betrüge vorzubeugen, verordneten spätere Parlamentsacten, daß keine geistliche Corporation ein Gut, durch eine bloße Action of common recovery (das heißt, durch eine Klage auf Wiedererlangung eines ehemaligen Eigenthums und durch die Anerkennung des Anspruchs von Seiten des jetzigen Besitzers) solle an sich bringen können: sondern daß sie geradezu die Gültigkeit ihres Rechts beweisen müsse. Die Methode selbst aber, die freywillige Uebertragung eines Eigenthums von A auf B in die Form eines gerichtlichen Anspruchs einzukleiden, durch welchen A gezwungen wird, dem B sein bisher vorenthaltnes Eigenthum zurückzugeben, schien den englischen Rechtsgelehrten eine glückliche Erfindung, um gewisse andere Endzwecke zu erreichen, welche das Publikum und die Regierung mehr begünstigte, als die Bereicherung der Geistlichkeit. Ein freywillig abgetretenes Gut nehmlich geht an den neuen Eigenthümer mit allen den Lasten über, die darauf haften; ein durch Hülfe richterlichen Spruchs wiedererlangtes Eigenthum muß, natürlicher Weise, von den Fesseln frey seyn, die sein bisheriger unrechtmäßiger Besitzer demselben angelegt hatte. Als demnach Fideikommissse und Substitutionen anfangen, dem Geiste der englischen Verfassung entgegen zu seyn, nahmen die englischen Gerichtshöfde diese Klage of common recovery, als eine gültige Methode an, ein Gut von Substitutionen zu befreien, und es zu einem persönlichen Eigenthume zu machen. — Da ein Pachtcontract ebenfalls nur gültig seyn kann, wenn der Pächter rechtmäßiger Eigenthümer ist: so vernichtet die Action of common recovery, — (wenn man das, was in  
ih

ihr erdichtet ist, als reell annimmt) die Rechte des Pächters sowohl, als die Ansprüche des substituirtten künftigen Eigenthümers. — Dieß wurde auch in der Praxis so lange angenommen, als Landpächter, bey den englischen Gesetzgebern und Richtern, in keine sonderliche Betrachtung kamen. Als aber der Landbau, und mit demselben die Personen, deren Gewerbe er war, die öffentliche Achtung und Aufmerksamkeit auf sich zogen: so fand man es unbillig, einen reellen und dem Lande nützlichen Contract einer bloßen Erdichtung aufzuopfern. Ob man also gleich die Gewohnheit, Landgüter auf jene Weise zu übertragen, beybehielt, und es zuließ, daß die substituirtten Erben oder Eigenthümer dadurch um ihre Rechte gebracht wurden: so schützte man doch die Pächter in den übrigen. Es ist der Mühe werth, den Gang dieses vor den Augen des Gerichtshofes gespielten Romans, (worin die Action of common recovery besteht), mit ein paar Worten anzuzeigen. Gesetzt, David Eduard besitze ein Freygut, worauf Substitutionen haften, und wünsche es als ein freyes Erbe an Franzis Golding zu überlassen. Dieser reicht also eine Klage ein, in welcher er den David Eduard für einen unrechtmäßigen Besitzer des Gutes ausgiebt, und um die Wiedergabe desselben bittet. Er giebt vor: ein gewisser Hugh Hunt habe ihn mit Gewalt aus dem Besitze des Gutes vertrieben, und erst nach dieser Zeit habe es David Eduard gekauft. Nun erscheint dieser, und beruft sich auf einen Jacob Moreland, der, bey dem Ankaufe des Gutes, ihm die Gewähr geleistet habe, daß der Verkäufer rechtmäßiger Besitzer sey. Dieser Jacob Moreland wird auch vor Gericht gefordert, erkennt, wenn er erscheint, seine Gewährleistung an, und nimmt es auf sich, den Titel des damaligen Verkäufers, und also zugleich des jetzigen Besitzers zu vertheidigen. Nun aber bleibt in den dazu angefügten Terminen Jacob Moreland aus. Er wird also contumacirt: seine Gewährleistung wird für nichtig, der Titel des jetzigen Besitzers, der, seinem Geständnisse nach, sich bloß auf jene Gewährleistung gründete, wird für ungültig erklärt,

erklärt,

erklärt, und folglich das Gut dem Kläger zuerkannt. Alles das sind bloß erdichtete Thatfachen; und die Personen spielen angenommene Rollen, worüber sie unter sich und mit dem Gerichtshofe übereingekommen sind. Der, welcher den Jacob Moreland vorstellt, ist gemeinlich einer der untern Gerichtsdiener. Das Ende und der Endzweck von dem allen ist die Uebertragung des Freyguts an Francis Golding, mit Vernichtung der darauf haftenden Substitutionen: ein Endzweck, der, wenn nicht Unhänglichkeit an den Buchstaben der Geseze, mit Veränderungen in dem Geiste derselben, in der englischen Verfassung herrschte, gewiß auf einem kürzern und natürlichern Wege wäre zu erhalten gewesen.

## 2.

Ueber die S. 206 dieses Bandes erwähnten actions oder writs of ejectment, of right, of entry, und über die englischen Assizegerichte.

Der englische Rechtsgang ist, wie der alte römische Prozeß mit Formeln überhäuft: und aus den Formeln sind die Fiktionen entstanden, durch welche man dem Zwange derselben zu entgehen, oder ihr Unpassendes zu verbessern gesucht hat. Jeder Prozeß bey den englischen Gerichtshöfen fängt mit einem writ an, oder mit einem vom Großkanzler im Namen des Königs ausgefertigten Befehle an den Sherif derjenigen Grafschaft, in welcher das objectum litis vorhanden, oder die Handlung, die die Klage veranlaßt hat, vorgegangen ist: des Inhalts, daß der Sherif den Beklagten zur Befriedigung des Klägers anhalten, oder, im Weigerungsfalle, an einem bestimmten Tage vor einen der königlichen Gerichtshöfe in Westmünster, vorladen soll. Dieser Befehl oder writ nun enthält zugleich den bestimmten Ausdruck der Klage, nach einer schon zuvor bekannten und von den Gerichten angenommenen Formel. Er wird daher, so wie

wie er bestimmt ist, den Gerichtshof zur Ausübung der ursprünglich dem Könige zustehenden Gerichtsbarkeit zu autorisiren, von ihm auch zur Grundlage und zur Richtschnur seines ganzen gerichtlichen Verfahrens genommen. Die Anzahl dieser writs hat sich natürlicher Weise in der englischen Rechtspflege eben so von Zeit zu Zeit vermehrt, wie sich die Anzahl der Actionen im römischen Rechte vermehrt hat. Denn mit dem Fortgange der bürgerlichen Gesellschaft thun sich immer neue Verhältnisse der Dinge und besonders des Eigenthums hervor, auf welche die alten Rechtsformeln durchaus nicht mehr passen. In England sind der Großkanzler und seine Gehülfen, die clerks of chancery, durch ein Statut vom dreizehnten Jahre Eduards des ersten, angewiesen, so oft ein Fall vor sie gebracht wird, der sich unter die bisherigen writs nicht bringen läßt, über die Verfertigung eines neuen zu rathschlagen. Können sie darüber nicht einig werden: so wird die Sache für wichtig genug angesehen, um den Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung auszumachen. Der Fall wird also dem Parlament, in dessen nächster Sitzung, vorgelegt; und dieses bestimmt, mit Zuziehung der vornehmsten Rechtsgelehrten des Reichs, die Form desjenigen writs, mit welchem der gedachte Fall und die ihm ähnlichen künftig in den Prozeßgang sollen eingeleitet werden.

Sobald man die so unendlich mannigfaltigen Geschäfte des bürgerlichen Lebens, unter eine bestimmte Anzahl von Formeln und Ausdrücken zwingen muß, wofern man sie zur gerichtlichen Untersuchung bringen will: so ist man oft in der Nothwendigkeit, entweder den Formeln eine ganz andere Auslegung zu geben, als ihre Urheber im Sinne hatten, oder den Thatfachen und den Dingen selbst eine Gestalt anzudichten, die ihnen nicht zukömmt. Daher die häufigen *fictiones juris* in der juristischen Praxis aller Länder, die ein solches formularisches Recht haben. Die englische Praxis ist damit überhäuft. Der Scharfsinn und der Zusammen-

hang, der in diesen Spitzfindigkeiten herrscht, setzt in Verwunderung: aber das äußerst Fehlerhafte der Einrichtung selbst macht es unbegreiflich, wie ein so aufgeklärtes Volk, als das englische, nachdem es Staat und Kirche so glücklich reformirt hat, seiner Rechtsverwaltung diese veraltete, gothische Gestalt habe lassen können. Das Räthsel löset sich nur dadurch, wenn es anders zu lösen ist, daß die Unhänglichkeit an das Alterthum der Gesetze, in Dingen, die nicht auf eine sichtbare Weise dem gemeinen Wesen schaden, zu dem Charakter eines freien Volks gehört. Und darin liegt auch zugleich die Entschuldigung: weil in der That diese Unhänglichkeit, besonders in Sachen, die das Eigenthum betreffen, ein nöthiges Gegengewicht gegen die Gewalt des demokratischen Theils der Verfassung, Neuerungen zu machen, abgiebt.

Alles das, was ich jetzt gesagt habe, wird durch die Beispiele, welche der Autor anführt, bestätigt und erläutert. Der writ, oder die Action, durch welche, vor den Zeiten Heinrichs des siebenten, ein Pächter, den sein Guts Herr vor dem abgelaufenen Termine aus dem Pachte vertrieb, sein Recht gegen diesen suchen konnte, war bloß der writ of covenant: das heißt, es stand ihm keine andere Klage frey, als die allgemeine, wegen Nichthaltung eines geschlossenen Contracts. Diese konnte ihn aber, nach den eingeführten Rechtsgewohnheiten, in vielen Fällen zu nichts weiter verhelfen, als zu einer Schadloshaltung, ohne daß er in das Pachtgut wieder eingesetzt wurde. Da nun um die Zeiten Heinrichs des siebenten, die Rechte der Landleute und Pächter anfangen, wichtiger und ehrwürdiger in den Augen der Nation zu erscheinen, als bisher: so erfanden die Häupter der Rechtsverwaltung einen neuen writ, der bloß zum Besten der Pächter bestimmt war; und das war der writ of ejectment. Nach diesem konnte wegen unrechtmäßiger Vertreibung aus dem Pachte eine unmittelbare und directe Klage von dem Pächter gegen seinen Guts Herrn angestellt werden,

den, die, wenn sie vom Richter anerkannt wurde, die Wiedereinführung des Pächters in sein verlornes Gut, bis zum Ablaufe der Pachtzeit, zur Folge hatte. Bis hieher war man durch die neue Form, der Natur und der Wahrheit näher gekommen. Aber indem man nun weiter, (wie der Autor es anzeigt) den writ of ejectment anwendete, einen Prozeß über das Eigenthum des Gutes selbst einzuleiten, wich man wieder von Natur und Wahrheit so weit ab, als es nur in der Rechtspflege irgend eines Landes je geschehen ist.

Vorher nemlich, ehe diese neue Fiction in Uebung kam, hatte der, welcher auf einem liegenden Grund, der in dem Besitze eines andern war, einen Rechtsanspruch machte, nur die vom Autor angeführten zwey Wege, ihn vor Gericht durchzusetzen, den writ of right, (actionem juris) und den writ of entry, (actionem iniustae invasionis). Der erste, welcher der alternatürlichste zu seyn scheint, ist, nach Blackstone, gerade der, welcher in der englischen Rechtspflege am seltensten gebraucht wird, weil er der allerweitsäufigste und verwickelteste seyn soll. Der Kläger, welcher sich des writs of right bedient, greift gerade zu das Eigenthumsrecht des jetzigen Besitzers an und macht sich anheischig zu beweisen, daß er ein besseres und gegründeteres habe. Der andere Weg, nach dem writ of entry, der noch jetzt in manchen Fällen im Gebrauche ist, läßt das Eigenthumsrecht unerörtert, und greift bloß den Besitz des Gegners an. Der Kläger behauptet nemlich, daß dieser durch gewaltsame Mittel zu dem Besitze des Gutes gelangt sey; worauf der Beklagte entweder das Factum ableugnen, oder zeigen muß, daß er ein Recht gehabt habe, dieß zu thun, weil er der wahre Eigenthümer sey; da dann durch eine Wendung die Untersuchung über das Eigenthumsrecht herbeigeführt wird.

Beide Methoden aber wurden verlassen, als man fand, daß der Prozeß eines Pächters, den er nach dem writ of ejectment anstellte, — Gott weiß warum, — weit kürzer war, und sicherer zum Ziele führte, als alle die, in welchen

über Eigenthum und Besitz gestritten wurde. Man wünschte also, und man fand endlich Mittel die Action of ejectment, die sich ausdrücklich auf das Verhältniß zwischen Pächter und Gutsheeren bezog, auch auf Fälle anzuwenden, wo von gar keinem Pachte, sondern von einem streitigen Eigenthume die Rede war. Die Art, wie dieß geschieht, ist ein noch mehr verwickelter Roman, als der bey der Action of common recovery gespielt wird. Das Wesentliche davon ist folgendes. John Rogers sey der Kläger, der ein Gut, jetzt im Besitze von Georg Saunders, in Anspruch nehmen, und sich dazu der action of ejectment bedienen will. Er erdichtet also, daß er das Gut an Richard Smith verpachtet, — daß er diesen wirklich in das Gut eingeführt habe, und daß dieser von einem dritten, einem William Stiles mit Gewalt herausgeworfen worden sey. Man tritt also Richard Smith vor Gericht als Kläger auf, und stellt gegen William Stiles eine action of ejectment an. — Dieser meldet es hierauf dem jetzigen Besitzer Saunders, gegen welchen im Grunde der ganze Prozeß geführt wird, — und setzt als eine freundschaftliche Warnung hinzu, daß er für sein Theil gar kein Recht an dem Gute und in demselben habe, und sich also gegen die Klage des vorgegebenen Pächters gar nicht vertheidigen werde. Er rath ihm daher, selbst vor Gerichte zu erscheinen, und seinen titulum possessionis zu beweisen: weil sonst unfehlbar die Sentenz gegen ihn (den Stiles) zu Gunsten des Klägers ausfallen werde, wodurch aber zugleich er (Saunders) aus dem Besitze des Gutes getrieben werden würde. Wenn nun auf Empfang dieser schriftlichen Warnung Saunders nicht vor Gericht erscheint: so wird die Rechtmäßigkeit der Klage des Pächters, und also zugleich das Eigenthumsrecht seines Verpächters, als ausgemacht und zugestanden angesehen. Erscheint aber Saunders: so muß er zuerst, (um nur den Prozeß in Gang zu bringen), die drey Erdichtungen als wahr anerkennen: 1) daß Roger das Gut an Smith verpachtet habe, 2) daß Smith in das Gut eingeführt worden sey, und 3) daß er, Saunders, (der nun an die Stelle

von

von Stiles freywillig tritt) ihn herausgeworfen habe. In diesem Prozesse nun, den der, nach der angenommenen Fiction, herausgeworfene Pächter, gegen den jetzigen Besitzer des Gutes, der ihn herausgeworfen haben soll, anstellt, ist es natürlich des Pächters Pflicht, die Rechtmäßigkeit seines Pachtbesitzes zu beweisen; und da diese nicht statt findet, wenn nicht der Verpächter rechtmäßiger Eigenthümer des Guts gewesen ist: so kommt endlich durch alle diese Wendungen das Eigenthumsrecht der beyden Leute Roger und Saunders selbst zur Sprache. Unbegreiflich ist es einem Layen, der in die Geheimnisse der englischen Themis nicht eingeweihet ist, wie dieser mit Fictionen überfüllte Prozeßgang, — wo das, was nach der Natur der Sache der Hauptgegenstand der Untersuchung seyn sollte, nur als ein Incidentpunct des Processes vorkommt, — doch der leichteste, bequemste und der kürzeste Weg seyn soll, zu seinem Rechte zu gelangen. Und doch behauptet dieses der große englische Rechtslehrer Blackstone, aus dessen Commentariys Vol. III. p. 199 u. f. ich diese Nachrichten entlehne. Nach ihm ist in der neuern Praxis dieß der gewöhnliche Weg, das freitige Eigenthumsrecht an liegenden Gründen vor Gerichte zur Entscheidung zu bringen.

Man wird nunmehr auch verstehen, was Smith sagt, daß in einem Lande, wo die Eigenthümer, oder die, welche Eigenthumsrechte zu verfechten haben, sich der Rechte der Pächter bedienen, um die ihrigen geltend zu machen, der Pachtbesitz eben so sicher und geschätzt, als der eigenthümliche seyn müsse.

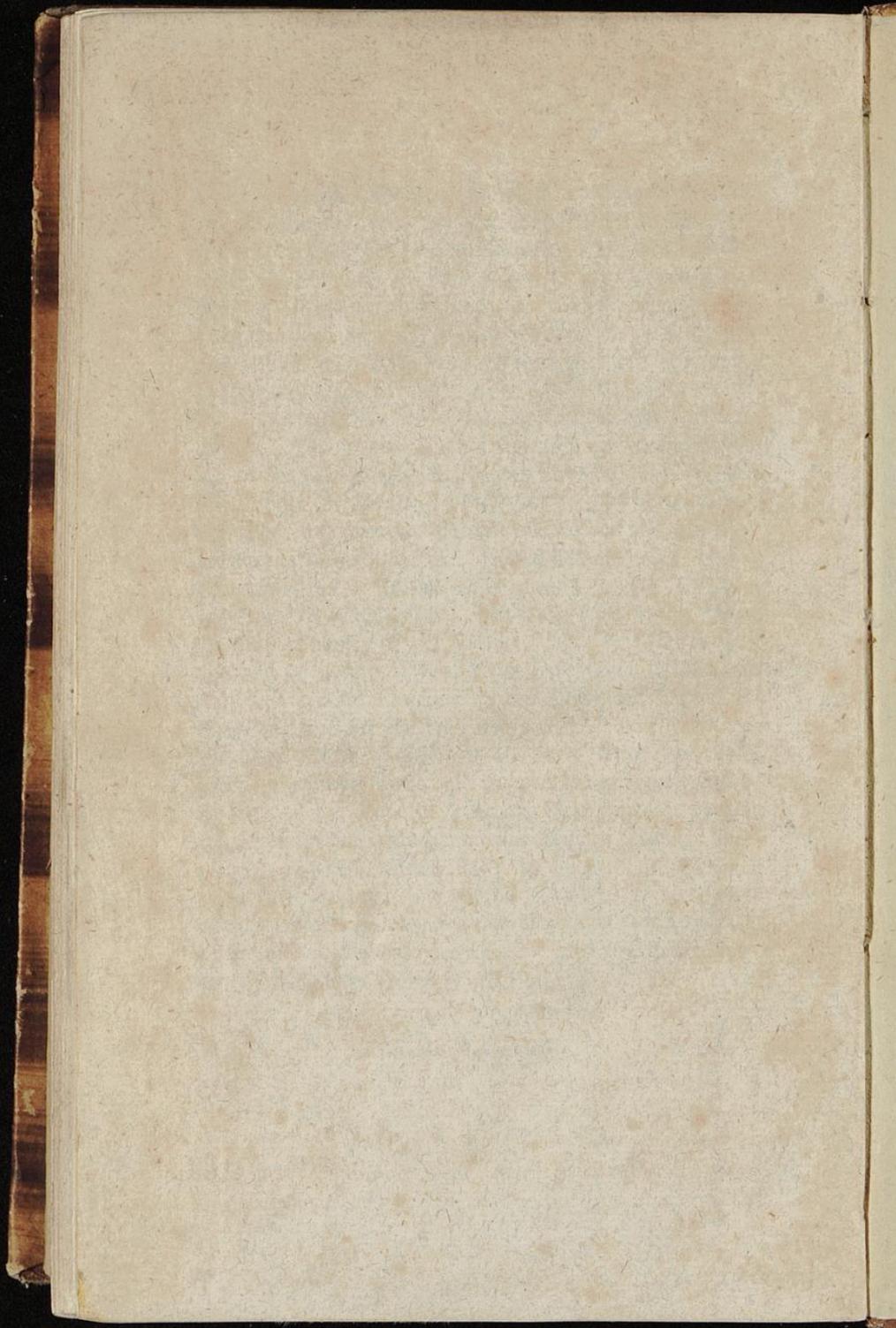
Noch muß ich ein Wort von den Assizes sagen, weil der Autor es als ein zweytes Vorrecht der Pächter in neuern Zeiten ansieht, daß ihre Proesse mit ihren Gutsheern über den Pacht nicht mehr, by the uncertain decision of a single assize entschieden werden.

Das Wort Assize kömmt von assidere, und bedeutet ursprünglich die Jury, oder die Versammlung der Geschworenen, die beisammen sitzen, um eine von einem Gerichtshofe

ihnen vorgelegene Sache zu untersuchen. Dann wird, durch eine Metonymie, auch der Gerichtshof selbst darunter verstanden, der die Jury zusammenberuft. Unter den courts of assize versteht man eine Art delegirter oder Commissarialgerichte, die in jeder Grafschaft, des Jahres zweymahl, von zwey dazu bevollmächtigten und abgesandten Richtern, die gemeiniglich zwey Mitglieder des einen oder des andern hohen Gerichtshofs in Westminster, (des Courts of King's bench, oder des Courts of Common pleas) sind, gehalten werden. Ihre Commission hat eigentlich den Endzweck, wegen der in Westminster schwebenden Prozesse, deren Gegenstand in der Grafschaft ist, die Jury der Grafschaft zu versammeln, und über das Factum das Verdict oder den Ausspruch der Jury einzuholen. Ihre Vollmacht, aber erstreckt sich noch weiter. In kleinern Sachen können sie, nach eingeholtem Verdict der Jury, selbst die Finalsentenz fällen. In größern müssen sie das Verdict durch ihren Gerichtshof, von dem sie abgeschickt sind, bestätigen lassen. Ueberhaupt sind diese courts of assizes an die Stelle der ehemaligen Grafschaftsgerichte getreten, und verrichten zum Theil ihre Geschäfte. Ohne Zweifel will also unser Autor sagen, daß ehedem die Pachtprozesse, als Sachen von geringerer Erheblichkeit, in den Untergerichten der Grafschaften, oder in den Commissarialgerichten, in einer einzigen Sitzung, summarisch abgethan worden sind; da hingegen sie jetzt als wichtigere behandelt, und vor die Gerichtshöfe von Westminster gebracht werden, wo die Wahrscheinlichkeit für sie größer ist, unparteyisches Recht, und eine vollständige Untersuchung ihrer Sache zu erhalten.

---







Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

# TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
[Light Blue patch]	[Light Cyan patch]	[Light Green patch]	[Light Yellow patch]	[Light Red patch]	[Light Magenta patch]	[White patch]	[Light Grey patch]	[Black patch]
[Dark Blue patch]	[Dark Cyan patch]	[Dark Green patch]	[Dark Yellow patch]	[Dark Red patch]	[Dark Magenta patch]	[White patch]	[Dark Grey patch]	[Black patch]